

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über die Ersatzabgabe für
Parkplätze

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1970 sowie die §§ 4 und 14 (In Verbindung mit § 79, Abs. 3) des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, beschliesst folgendes Reglement:

§ 1 Grundsatz

Können Parkplätze nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand auf privatem Grund erstellt werden, hat der Bauherr für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe zu leisten.

Die an die Gemeindekasse zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkierungsanlagen.

§ 2 Höhe der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz Fr. 10'000.00.

Dieser Betrag ist vom Gemeinderat jährlich an den Baukostenindex anzupassen.

§ 3 Fälligkeit

Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu leisten.

§ 4 Verwendung

Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für Erstellung und Unterhalt von Parkplätzen der ober- und unterirdischen öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.

§ 5 Vorkaufs-/Mietrecht

Verkauft oder vermietet die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkierungsanlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

§ 6 Rückerstattung

Anspruch auf eine Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht

- Wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird und die Baubewilligung erloschen ist.
- Wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Zahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt.
- Wenn ein Gebäude durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird.
- Wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze gefordert werden müssen.

Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet.

Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

25 Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erlischt der Anspruch auf Rückerstattung in jedem Fall.

Das Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. März 1990.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 5. Juni 1990 genehmigt.

Publiziert im Amtsblatt Nr. 24, 14.06.1990

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Verwalter:

B. Schweizer

B. Ermel